

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1244
Urteil Nr. 112/98 vom 4. November 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 63, 64 Absatz 2, 182 und 479 bis 503 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerehe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 24. November 1997 in Sachen B. de Bonvoisin gegen J.-F. Godbille, dessen Ausfertigung am 12. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

“ 1. Verstoßen die Artikel 63, 479, 480, 481, 482 und 483 bis einschließlich 503 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Partei, die sich wegen eines Vergehens für geschädigt hält, das von einer Person begangen wurde, auf die sich Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bezieht, - trotz ihrer Klageerhebung als Zivilpartei bei einem Untersuchungsrichter aufgrund von Artikel 63 desselben Gesetzbuches - hinsichtlich der Folge, die ihrer Klage geleistet wird, von der alleinigen Entscheidung des Generalprokurators abhängig ist, ohne jede richterliche Prüfung der Vorladungsentscheidung, wohingegen eine Partei, die sich wegen eines Vergehens für geschädigt hält, das von einer Person begangen wurde, auf die sich Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches nicht bezieht, die einem jeden Kläger gewährten Rechte und Garantien genießt, damit dieser Zivilklage erheben und somit die Verfolgung einleiten kann, welche in der Regel den Gegenstand einer Gerichtsentscheidung bilden muß?

2. Verstoßen die Artikel 64 Absatz 2, 182, 479, 481, 482 und 483 bis einschließlich 503 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem keinerlei Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Generalprokurators vorgesehen ist, eine der Personen, auf die sich Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bezieht, nicht wegen eines Vergehens vorzuladen, wohingegen die geschädigte Partei sich in Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Vergehenspolizei gehören, sich mit einer direkten Vorladung unmittelbar an das Strafgericht wenden kann? ”

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. B. de Bonvoisin hat am 7. März 1997 vor dem Untersuchungsrichter Connerotte in Neufchâteau gegen J.-F. Godbille, den ersten Stellvertreter des Prokurators des Königs, wohnhaft in Brüssel, Zivilklage erhoben wegen “ Verleumdung, Meineid, Anstiftung zum Mord und Beleidigung eines Magistraten ”, vor allem wegen angeblicher Aussagen des Letztgenannten als Zeuge am 25. Februar 1997 vor dem in Brüssel tagenden, für die Mordserie in Wallonisch-Brabant zuständigen Untersuchungsausschuß.

2. Nachdem der Untersuchungsrichter ihm das diesbezügliche Protokoll zugeschickt hatte, hat der Prokurator des Königs in Neufchâteau am 6. Mai 1997 die Rechtssache bei der Ratskammer mit Anträgen anhängig gemacht, mit dem Ziel die Klageerhebung als Zivilpartei für unzulässig erklären zu lassen, da sie gegen eine Person gerichtet ist, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit genießt.

3. Mittels einer Anordnung vom 20. Juni 1997 hat die Ratskammer von Neufchâteau die Urteilsfällung ausgesetzt und beschlossen, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage vorzulegen, die nicht beim Hof anhängig gemacht worden ist.

4. Die o.a. Anordnung von Neufchâteau war nämlich durch das Urteil der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich für nichtig erklärt worden, wobei die Berufung der Staatsanwaltschaft für zulässig erklärt wurde und die zwei o.a. präjudiziellen Fragen gestellt wurden.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Januar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- B. de Bonvoisin, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue des Nerviens 7, mit am 10. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J.-F. Godbille, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue des Capucines 9, mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- B. de Bonvoisin, mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J.-F. Godbille, mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1998

- erschienen

. B. de Bonvoisin, unter Assistenz von RA J. Baudoin, in Neufchâteau zugelassen, und RÄin I. Traest, in Brüssel zugelassen,

. RA E. Jakhian und RA E. Van Nuffel, in Brüssel zugelassen, für J.-F. Godbille,

. RÄin N. Cahen *loco* RA R. Verstraeten, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und B. de Bonvoisin angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *Gegenstand der beanstandeten Bestimmungen*

Die Artikel des Strafprozeßgesetzbuches, auf die die präjudiziellen Fragen sich beziehen, lauten wie folgt:

“ Art. 63. Die Person, die sich durch ein Verbrechen oder ein Vergehen für geschädigt hält, kann diesbezüglich beim zuständigen Untersuchungsrichter als Zivilpartei Klage erheben. ”

“ Art. 64. [...] ”

In Strafsachen kann sich die geschädigte Partei in der untenstehend geregelten Form direkt an das Strafgericht wenden. ”

“ Art. 182. Die Rechtssachen, die unter die Zuständigkeit des Strafgerichts fallen, werden bei diesem anhängig gemacht, entweder in Übereinstimmung mit den obenstehenden Artikeln 130 und 160 durch Überweisung an dieses Gericht oder durch eine direkte Ladung des Beschuldigten und der für das Vergehen zivilrechtlich haftbaren Personen durch die Zivilpartei und, in jedem Falle, durch den Prokurator des Königs oder durch Vorladung des Beschuldigten mittels eines Protokolls gemäß Artikel 216<sup>quater</sup>. ”

Der Grundsatz des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, der zu den durch den Appellationshof Lüttich gestellten Fragen geführt hat, ist in den Artikeln 479 und 483 des Strafprozeßgesetzbuches enthalten, die bestimmen:

“ Art. 479. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht erster Instanz, ein Richter am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Hof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrats, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Schiedshofes, ein Referent bei diesem Hof, ein General, der den Oberbefehl über eine Division hat, oder ein Provinzgouverneur angeklagt wird, sich außerhalb seines Amtes eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, das mit einer Besserungsstrafe belegt wird, läßt der Generalprokurator beim Appellationshof ihn vor diesen Hof laden, der entscheidet, ohne daß Berufung eingelegt werden kann. ”

“ Art. 483. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht erster Instanz, ein Richter am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Hof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrats, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim

Staatsrat, ein Mitglied des Schiedshofes, ein Referent bei diesem Hof, ein General, der den Oberbefehl über eine Division hat, oder ein Provinzgouverneur angeklagt wird, sich in seinem Amt eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, das mit einer Besserungsstrafe belegt wird, dann wird dieses Vergehen gemäß Artikel 479 verfolgt und abgeurteilt.”

Die Artikel 479 bis 503 des Strafprozeßgesetzbuches regeln die Verfolgung und Aburteilung von Verbrechen oder Vergehen, die u.a. von Magistraten des Gerichts erster Instanz begangen wurden.

## V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Schriftsatz von B. de Bonvoisin*

A.1. Man müsse die zwei präjudiziellen Fragen bejahend beantworten.

Die näheren, in den Artikeln 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Regeln einer Anklageerhebung gegen Magistraten und einige Beamte würden eine Diskriminierung einführen - und sogar einen Behandlungsunterschied - bei zwei Kategorien von Personen, die durch Straftaten geschädigt worden seien, insofern diese näheren Regeln der Partei, die als Folge einer von einer in diesen Bestimmungen bezeichneten Person begangenen Straftat geschädigt worden sei, nicht zubilligen würden, vor einem Untersuchungsrichter als Zivilpartei aufzutreten oder den Straftäter vor das zuständige Gericht zu laden, während die Partei, die durch ein Vergehen geschädigt worden sei, das von einer den Schutz dieser Bestimmungen nicht genießenden Person begangen worden sei, wohl dieses Korrektiv bezüglich der Befugnis der Staatsanwaltschaft, die Klage *ad acta* zu legen, beanspruchen könne.

Dieser Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt hinsichtlich der mit diesen Bestimmungen angestrebten Zielsetzung (die hauptsächlich darin bestehe, den betroffenen Magistraten oder Beamten vor unpassenden, durch rachsüchtige Parteien in Gang gebrachten Verfolgungen zu schützen), da der Gesetzgeber andere Mittel hätte anwenden können, wie z.B. die direkte Ladung vor den Appellationshof - das Rechtsprechungsorgan, das unter Anwendung der Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches zuständig sei - oder die Hinterlegungspflicht im Falle einer direkten Ladung vor ein Gericht; mindestens aber hätte er ein Rechtsmittel vorsehen können gegen die vom Generalprokurator beim Appellationshof getroffene Entscheidung, die Klage *ad acta* zu legen.

Das Kriterium des Unterschieds sei weder objektiv noch adäquat. Der durch eine Straftat geschädigten Person müßte ein Korrektiv bezüglich der Befugnis der Staatsanwaltschaft, eine Klage *ad acta* zu legen, zur Verfügung stehen, genauer gesagt, bezüglich der Befugnis, eine Strafverfolgung in Gang zu bringen, damit ein Richter in die Rechtssache mit einbezogen werde.

*Schriftsatz von J.-F. Godbille*

A.2.1. Die erste präjudizielle Frage müsse ablehnend beantwortet werden. Die exklusive Befugnis des Generalprokurators beim Appellationshof, Strafverfolgung gegen einen Magistraten einzuleiten, beraube die Zivilpartei zwar des Einflusses, den sie normalerweise auf den Strafprozeß ausüben könne, indem sie vor dem Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftrete, verstoße aber nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Der Behandlungsunterschied stehe nämlich in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, das der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 66/94 für legitim befunden habe. Die Zivilpartei werde übrigens nicht des Rechts beraubt, vor den Strafgerichten auf Wiedergutmachung ihres Schadens zu klagen. Einerseits werde der

Generalprokurator beim Appellationshof nämlich im allgemeinen auf eine Klage des Geschädigten hin angerufen. In der Regel sei die geschädigte Partei die Ursache des Strafprozesses, und in dieser Hinsicht unterscheide sich ihre Situation kaum von der der geschädigten Partei in dem gemeinrechtlichen Verfahren.

Der Generalprokurator beim Appellationshof untersuche dann die Fakten der Rechtssache, um zu bestimmen, ob die Fakten sich als nachgewiesen herausstellen würden, ob sie dem betreffenden Magistraten zur Last gelegt werden könnten und ob sie rechtfertigen würden, daß er gerichtlich belangt werde. Wenn dies der Fall sei, dann komme die Klage somit zum Abschluß vor einem erkennenden Gericht, und diese Partei könne auf reguläre Weise als Zivilpartei gegen den Urheber der Straftat auftreten.

Nur wenn die Fakten nicht nachgewiesen seien oder dem belangten Magistraten nicht zur Last gelegt werden könnten, könne der Generalprokurator entscheiden, die Klage *ad acta* zu legen.

Zwar stehe der geschädigten Partei kein Mittel zur Verfügung, um einer solchen Entscheidung vorzubeugen oder sie zu beanstanden. Aber daß es keine Strafverfolgung gebe, weil der Generalprokurator entschieden habe, die Rechtssache *ad acta* zu legen, wirke sich für die geschädigte Partei genauso aus wie eine durch ein Untersuchungsgericht verkündete Einstellungsanordnung oder wie ein durch ein erkennendes Gericht verkündeter Freispruch. In beiden Fällen werde der Urheber der Taten, als deren Opfer sich diese Partei sehe, nicht verurteilt werden, da die Taten oder die Schuld des Täters nicht bewiesen seien.

Grundlegender noch müsse gesagt werden, daß die Niederschlagung durch den Generalprokurator beim Appellationshof nicht zur Folge habe, daß die geschädigte Partei endgültig auf jede Wiedergutmachung verzichten müsse.

Die geschädigte Partei verfüge nämlich noch immer über das Recht, vor den Zivilgerichten auf Wiedergutmachung ihres Schadens zu klagen. Demnach stelle der Umstand, daß die geschädigte Partei die Durchführung des Strafprozesses nicht beeinflussen könne, keine übertriebene Maßnahme dar hinsichtlich des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes.

A.2.2. Auch die zweite präjudizielle Frage müsse ablehnend beantwortet werden.

In dem in den Artikeln 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Mechanismus der Anklageerhebung gegen Magistraten und einige Beamte verfüge die geschädigte Partei nicht über die Mittel, um die Entscheidung des Generalprokurators zur Nichtverfolgung - vor allem durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung - zu verhindern, während die geschädigte Partei in dem gemeinrechtlichen Verfahren dieses Hindernis vermeiden könne, indem sie den Urheber der Straftat direkt vor das zuständige Gericht lade.

Die Tatsache, daß kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Niederschlagung offenstehe, resultiere jedoch nicht aus den in den präjudiziellen Fragen genannten Bestimmungen, sondern aus Artikel 128 des Strafprozeßgesetzbuches (dem zufolge "wenn die Richter urteilen, daß die Tat weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Übertretung darstellt, oder daß gegen den Beschuldigten keine belastende Tatsache vorliegt, [...] sie [erklären], daß es keinen Grund zur Strafverfolgung gibt") und aus Artikel 135 desselben Gesetzbuches (der sich auf die Rechtsmittel gegen eine Einstellungsanordnung bezieht).

Hilfsweise müsse geurteilt werden, daß die Tatsache, daß kein Rechtsmittel offenstehe, gerechtfertigt werde durch eine legitime Zielsetzung - die Vermeidung einer unpassenden Vorladung von Magistraten und einigen Beamten vor die Strafgerichte -, und daß sie in einem angemessenen Zusammenhang zu der Begründung stehe, auf der sie beruhe, woran der Hof in seinem Urteil Nr. 43/95 vom 6. Juni 1995 erinnert habe, indem er geurteilt habe, "die Maßnahme beschränkt nicht auf übertriebene Weise die Rechte der Person, die sich benachteiligt glaubt, denn sie hat die Möglichkeit, ihre Klage vor dem Richter in Zivilsachen einzureichen. Die Sanktion ist nicht unangemessen, denn die Anklagekammer hat die Möglichkeit, dem Angeschuldigten den Umständen entsprechend einen symbolischen Betrag zuzuerkennen. Das Verfahren schließt nicht jede Verhandlung aus; nichts hindert die Zivilpartei, hilfsweise über die Höhe der drohenden Schadensersatzleistung zu plädieren" (Erwägung B.4 des Urteils).

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.3. Die zwei präjudiziellen Fragen müßten ablehnend beantwortet werden.

Diese Fragen bezögen sich nicht auf das Vorrecht der Gerichtsbarkeit als solches, sondern auf die Tatsache, daß den Opfern eines von einer Person im Besitz des Vorrechts der Gerichtsbarkeit begangenen Verbrechens oder Vergehens die Möglichkeit genommen werde, als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter aufzutreten oder einen Angeklagten vor das Strafgericht zu laden.

Die Artikel 10 und 11 würden die Einführung eines Behandlungsunterschieds nur verbieten, wenn dieser Unterschied nicht gerechtfertigt sei, so daß er somit eine Diskriminierung zur Folge habe.

Das treffe nicht auf den in den präjudiziellen Fragen geltend gemachten Unterschied zu.

Es sei ständig hervorgehoben worden, sowohl durch den Gesetzgeber als auch in Rechtslehre und Rechtsprechung, daß die Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches im Hinblick auf das Allgemeinwohl eingeführt worden seien und daß die Berechtigung dieser gesetzlichen Bestimmungen nichts mit irgendeinem persönlichen Interesse oder Vorteil zu tun hätten.

Mit dem System des Vorrechts der Gerichtsbarkeit habe man ein zweifaches Ziel vor Augen: Einerseits wolle man der Möglichkeit einer Beurteilung der Magistraten durch Kollegen vorbeugen, die sich in einer Position befinden könnten, in der sie zu einer übertriebenen Nachgiebigkeit oder einer übermäßigen Strenge neigen könnten; andererseits wolle man vermeiden, daß die Magistraten wegen ihres Amtes Gegenstand leichtsinniger oder böswilliger Beschuldigungen werden könnten.

Es müsse hervorgehoben werden, daß die den Artikeln 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches zugrunde liegende Begründung den Gesetzgeber keinesfalls veranlaßt habe, hinsichtlich der diesen Artikeln unterworfenen Personen eine Vorzugsregelung einzuführen, denn das " Vorrecht der Gerichtsbarkeit " beraube diese Kategorie von Personen einer Instanz bei der Beurteilung der Begründetheit einer gegen sie gerichteten Beschuldigung.

Der Schiedshof habe an diese Grundsätze ausdrücklich schon in seinen Urteilen vom 14. Juli 1994 und vom 7. November 1996 erinnert.

Zwar gebe es keine Rechtsmittel, die direkt durch die sich für geschädigt haltende Person eingelegt werden könnten, aber diese Person werde die Straftat anklagen können, damit der Justizminister oder der Appellationshof eingreifen könnten.

Es müsse betont werden, daß die geschädigte Partei stets eine Zivilklage vor den Zivilgerichten auf Schadensersatz für den Schaden einreichen könne, der Folge der Straftat sei, für deren Opfer sie sich halte.

*Erwiderungsschriftsatz von B. de Bonvoisin*

A.4.1. Die Tragweite der Urteile des Schiedshofes vom 14. Juli 1994 und vom 7. November 1996 könne nicht bestritten werden; sie könne jedoch nicht, selbst nicht implizit, wie die Gegenparteien dazu tendieren würden zu behaupten, auf eine unkorrekte Weise erweitert werden.

In diesen Urteilen sei nicht über die präjudiziellen Fragen, die in dieser Rechtssache an der Tagesordnung seien, geurteilt worden.

Der Hof habe nur über das Vorliegen einer eventuellen Diskriminierung von Personen geurteilt, die im Besitz des Vorrechts der Gerichtsbarkeit seien. Es könne demnach nicht - selbst nicht implizit - behauptet werden, daß die Antworten, die der Hof auf die vorliegenden präjudiziellen Fragen geben werde, mit denen in den zwei o.a. Urteilen identisch seien.

A.4.2. Die Frage beziehe sich nicht auf den Inhalt des Rechts, das den Opfern eines von einer Person im Besitze des Vorrechts der Gerichtsbarkeit begangenen Vergehens verweigert werde, sondern auf die Untersuchung, ob das angewandte Kriterium den Behandlungsunterschied - und somit die Tatsache, daß eine Kategorie von geschädigten Personen des Korrektivs bezüglich der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft beraubt werde - rechtfertigen könne.

Es gebe aber wohl einen Unterschied zwischen einerseits den Mitteln, um Wiedergutmachung für den Schaden zu erhalten und andererseits der Möglichkeit, den Strafprozeß einleiten zu lassen. Diese letzte Möglichkeit stelle einen zusätzlichen Schutz für die Opfer dar, die Schaden erleiden würden als Folge eines Zivilfehlers (Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches), der ebenfalls eine strafbare Handlung sei. Dieses letzten zusätzlichen Schutzes seien die Opfer eines von einer Person im Besitze des Vorrechts der Gerichtsbarkeit begangenen Vergehens beraubt, und zwar ungerechtfertigterweise.

Die Feststellung, daß die Personen, die durch ein von einer Person im Besitze dieses Vorrechts der Gerichtsbarkeit begangenes Vergehen geschädigt worden seien, stets über ein Klagerecht vor Zivilgerichten verfügen würden und nicht der Möglichkeit beraubt seien, Wiedergutmachung für ihren Schaden zu erhalten, sei keineswegs relevant.

#### *Erwiderungsschriftsatz von J.-F. Godbille*

A.5. Die angeblich geschädigte Partei - die nicht beanstande, daß der Unterschied zwischen den geschädigten Parteien, je nachdem, ob sie Opfer einer von einem Magistraten oder einem Beamten begangenen Straftat geworden seien oder Opfer einer Straftat, die von einer Person begangen worden sei, die nicht den Schutz der Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches genieße, auf einem objektiven Kriterium beruhe - weise nicht nach, daß der angeklagte Behandlungsunterschied hinsichtlich des durch diese Bestimmungen angestrebten Ziels übertrieben sei. Im Gegenteil - bei der Kritik an dem durch die Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches eingeführten Mechanismus gehe sie der Diskussion über den verhältnismäßigen Charakter dieses Behandlungsunterschieds aus dem Wege, obgleich man aufgrund dieser Untersuchung zum Schluß kommen könne, daß nicht gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen worden sei.

Andererseits widersprächen die Maßnahmen, die als "Korrektiv" bezüglich der Befugnis des Generalprokurators beim Appellationshof bezeichnet würden, den betroffenen Magistraten oder Beamten nicht zu verfolgen, der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung, entweder weil sie der unpassenden Klage der Zivilpartei nicht vorbeugen könnten (die direkte Ladung vor den Appellationshof und das Recht, die Entscheidung des Generalprokurators zur Nichtverfolgung anzufechten), oder weil sie den Grundsatz des Vorrechts der Gerichtsbarkeit und die exklusive Zuständigkeit des Appellationshofes (die Hinterlegungspflicht im Falle der direkten Ladung vor das Strafgericht) erneut beanstanden würden. Wegen ihrer Folgen und des grundlegenden Widerspruchs, den sie mit den Grundsätzen schufen, die dem durch die Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches eingeführten Mechanismus zugrunde lägen, würden diese Maßnahmen nicht ausreichen, um zu beweisen, daß der Gesetzgeber, indem er sie nicht ergriffen habe, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hätte.

Daß nur der Generalprokurator beim Appellationshof über die Zuständigkeit verfüge, den Strafprozeß gegen die Magistraten und bestimmte Beamte wegen der von ihnen im Amt oder außerhalb dieses Amtes begangenen Straftaten einzuleiten, ohne daß die geschädigte Partei den Strafprozeß selbst in Gang würde setzen können, indem sie als Zivilpartei auftreten würde oder den Urheber des Vergehens direkt vor das zuständige Gericht würde laden können, und ohne daß sie die Entscheidung zur Nichtverfolgung würde anfechten können, beinhalte keinen Verstoß gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

Der Behandlungsunterschied, der somit zwischen den geschädigten Parteien eingeführt werde - je nachdem, ob auf den Urheber des Vergehens die durch die Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches eingeführte Anklageregelung anwendbar sei oder nicht - beruhe auf einem objektiven Kriterium und habe ein legitimes Ziel im Auge.

In seinem Urteil Nr. 66/94 vom 14. Juli 1994 habe der Schiedshof somit als *obiter dictum* daran erinnert, daß “ das Vorrecht der Gerichtsbarkeit, das für die Magistrate - einschließlich der stellvertretenden - und für gewisse andere Amtsträger gilt, [...] mit dem Ziel eingeführt [wurde], eine unparteiische und angemessene Rechtspflege diesen Personen gegenüber zu sichern. Die besonderen Regeln in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beinhaltet, haben zum Zweck, zu vermeiden, daß einerseits undurchdachte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die Amtsträger, auf die diese Regelung anwendbar ist, eingeleitet werden und andererseits diese Amtsträger entweder zu streng, oder zu nachsichtig behandelt werden ” (Erwägung B.2 des Urteils; in diesem Sinne siehe auch Urteil Nr. 60/96 vom 7. November 1996, Erwägung B.3).

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.6. Im Gegensatz zu dem, was die Partei, die sich für betroffen halte, vorbringe, habe der Gesetzgeber mit der Einführung der Regelung der Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches nicht nur den Standpunkt der Magistrate im Auge gehabt. Die Tatsache, daß eine Person, die sich wegen einer von einem Magistrate begangenen Straftat für geschädigt halte, nicht über die Möglichkeit verfüge, den Strafprozeß in Gang zu bringen, ergebe sich aus der Berechtigung selbst der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit.

Der Gesetzgeber habe vermieden, daß eine Verfolgung, die leichtsinniger und böswilliger Art sein könne, direkt durch das angebliche Opfer einer Straftat in Gang gebracht werden könne, und die Initiative, den Strafprozeß einzuleiten, dem Generalprokurator überlassen; auf diese Weise habe er die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Magistrate gewährleistet.

Es sei nicht richtig, daß der Gesetzgeber, um das gleiche Resultat zu erreichen wie jenes, das durch die heutige Regelung garantiert werde, andere Mittel hätte anwenden können.

Der Gesetzgeber habe nämlich gerade vermeiden wollen, daß die Person, die sich wegen einer von einem Magistrate begangenen Straftat für geschädigt halte, direkt eine Gerichtsbehörde damit befassen könne, die dann über die Verfolgung der mit dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit ausgestatteten Person urteilen müsse. In diesem Zusammenhang müsse hervorgehoben werden, daß einer ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg zufolge das Recht, über das eine geschädigte Person verfüge, den Strafprozeß in Gang zu bringen - entweder durch eine direkte Ladung oder indem sie die Staatsanwaltschaft verpflichte, einen Strafprozeß einzuleiten - nicht zu den Rechten gehöre, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert würden.

Schließlich und zu allem Überfluß werde ungerechtfertigterweise behauptet, daß die Unmöglichkeit, einen Strafprozeß durch Auftreten als Zivilpartei oder durch direkte Ladung wegen Straftaten, die unter die Zuständigkeit des Jugendgerichts oder der militärischen Rechtsprechungsorgane fallen würden, in Gang zu bringen, sich nur auf die Zuständigkeiten dieser spezifischen Rechtsprechungsorgane bezöge.

So, wie es der Fall sei mit dem System des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, habe der Gesetzgeber aus objektiven Gründen und auf eine vernünftig gerechtfertigte Weise die Möglichkeiten, den Strafprozeß in Gang zu bringen, begrenzt.

Bezüglich der minderjährigen Straftäter habe der Gesetzgeber, indem er der Staatsanwaltschaft das Recht vorbehalten habe, einen Strafprozeß einzuleiten, dafür sorgen wollen, daß nur Erwägungen erzieherischer Art und Erwägungen, die auf das Wohl des Minderjährigen ausgerichtet seien, den Ausschlag geben würden.

Bezüglich der unter die militärische Gerichtsbarkeit fallenden Personen habe der Gesetzgeber ebenfalls geurteilt, daß aus Gründen der Disziplin und militärischen Organisation die Möglichkeit ausgeschlossen werden müsse, daß jeder, der sich wegen einer Straftat für geschädigt halte, einen Strafprozeß in Gang bringen könne.



- B -

B.1. Die zwei präjudiziellen Fragen behandeln die Frage, ob die exklusive, dem Generalprokurator beim Appellationshof vorbehaltene Zuständigkeit, Strafverfolgung gegen einen Magistraten einzuleiten - eine Entscheidung, gegen die keine Berufung möglich ist - die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht dadurch verletzt, daß sie einer Partei, die sich wegen einer Straftat für geschädigt hält, nicht zugesteht, den Strafprozeß dadurch in Gang zu bringen, daß sie vor einem Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftritt oder direkt vor den Strafrichter vorläßt, und dies im Gegensatz zu den anderen Personen, die sich wegen einer Straftat für geschädigt halten, die von einer nicht in den Artikeln 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches bezeichneten Person begangen wurde.

B.2. Aus dem Wortlaut der Fragen geht hervor, daß das aufgeworfene Problem vor allem in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches liegt, der bestimmt:

“ Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht erster Instanz, ein Richter am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Hof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrats, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Schiedshofes, ein Referent bei diesem Hof, ein General, der den Oberbefehl über eine Division hat, oder ein Provinzgouverneur angeklagt wird, sich außerhalb seines Amtes eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, das mit einer Besserungsstrafe belegt wird, läßt der Generalprokurator beim Appellationshof ihn vor diesen Hof laden, der entscheidet, ohne daß Berufung eingelegt werden kann. ”

B.3. Das sogenannte System des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, das für die Magistrate - einschließlich der stellvertretenden - und für gewisse andere Amtsträger gilt, wurde mit dem Ziel eingeführt, eine unparteiische und angemessene Rechtspflege diesen Personen gegenüber zu sichern. Die besonderen Regeln in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung, die es beinhaltet, haben zum Zweck, zu vermeiden, daß einerseits undurchdachte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die Personen, auf die diese Regelung anwendbar ist, eingeleitet werden und andererseits diese Personen entweder zu streng, oder zu nachsichtig behandelt werden.

Die Gesamtheit dieser Gründe kann vernünftigerweise rechtfertigen, daß Personen, für die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit gilt, in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung anders behandelt werden als die Rechtssubjekte, auf die die ordentlichen Regeln des Strafverfahrens anwendbar sind.

B.4. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich nicht auf das Vorrecht der Gerichtsbarkeit als solches, sondern einerseits auf die Tatsache, daß die Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens, das von einer Person im Besitz des Vorrechts der Gerichtsbarkeit begangen wurde, der Möglichkeit beraubt werden, als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter aufzutreten oder einen Angeschuldigten vor das Strafgericht vorzuladen, und andererseits auf die Tatsache, daß sie der Möglichkeit beraubt werden, gegen die Entscheidung des Generalprokurators ein Rechtsmittel einzulegen. Innerhalb der Kategorie von Personen, denen durch eine Straftat Schaden zugefügt werden kann, wird somit ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen jenen, auf die sich Artikel 479 auswirkt, und allen anderen Bürgern im allgemeinen.

B.5.1. Da die durch den Gesetzgeber angestrebten legitimen Zielsetzungen rechtfertigen, daß er den Appellationshöfen die Zuständigkeit überlassen hat, über die Vergehen zu befinden, die den Personen im Besitz des Vorrechts der Gerichtsbarkeit angelastet werden, ist es nicht deutlich unvernünftig, die exklusive Zuständigkeit, gegen diese Personen Strafverfolgung einzuleiten, dem Generalprokurator beim Appellationshof vorbehalten zu haben, ohne zu bewilligen, daß die möglicherweise leichtsinnige oder böswillige Verfolgung direkt durch eine Person ausgeübt wird, die sich wegen der Straftat für geschädigt hält.

Der Gesetzgeber konnte, in der Logik des geltenden Systems, nach dem Vorbild der durch den Appellationshof erlassenen Entscheidung, gegen die ebensowenig Berufung möglich ist, vorsehen, daß die sich für geschädigt haltende Partei gegen die Entscheidung des Generalprokurators, den vermeintlichen Täter nicht zu verfolgen, keine Berufung einlegen kann.

B.5.2. Diese Maßnahmen schränken die Rechte einer sich für geschädigt haltenden Person nicht auf übertriebene Weise ein, denn diese Person, die nur ein privates Interesse im Auge haben kann, selbst wenn sie den Strafprozeß in Gang bringt, verfügt über die Möglichkeit, vor dem Zivilrichter eine Schadensersatzklage einzureichen, abgesehen von der Tatsache, daß sie die Straftat anzeigen kann, damit der Justizminister (Artikel 482 und 486 des Strafprozeßgesetzbuches) oder der Appellationshof (Artikel 443 des Gerichtsgesetzbuches) eine Initiative ergreifen kann.

B.6. Die zwei präjudiziellen Fragen müssen ablehnend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dem Generalprokurator beim Appellationshof die Entscheidung vorbehält, die Magistraten wegen der von ihnen möglicherweise begangenen Straftaten zu verfolgen oder nicht, und insofern er dazu führt, daß der sich für geschädigt haltenden Partei nicht gestattet wird, den Strafprozeß in Gang zu bringen, entweder indem sie als Zivilpartei auftritt oder durch eine direkte Ladung, oder ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zur Nichtverfolgung einzulegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior